

Hindenburgstraße 40  
88499 Riedlingen  
Klosterhof 1  
89597 Munderkingen  
Tel.: 07371/93280  
Fax: 07371/932829  
info@stb-schmidt.de  
www.stb-schmidt.de

Das Vergleichen ist das Ende des Glücks und der Anfang der Unzufriedenheit.

Søren Aabye Kierkegaard; 1813 – 1855, dänischer Philosoph und Theologe

## Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

November 2024

### Inhaltsverzeichnis

1. Inflationsausgleichsprämie noch bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungsfrei
2. Zugangsfiktion bei Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 1.1.2025 nun nach 4 Tagen
3. Energetische Gebäudesanierung der eigenen vier Wände von der Steuer absetzen
4. Betriebliche Krankenversicherung als Chance der Mitarbeiterbindung
5. Verpflichtende Meldung von Kassensystemen

### Fälligkeitstermine

|  | Fällig am                         |
|--|-----------------------------------|
| Umsatzsteuer (mtl.),<br>Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.) | 11.11.2024                        |
|  | Zahlungsschonfrist – 14.11.2024   |
| Gewerbesteuer, Grundsteuer (VZ)  | 15.11.2024                        |
|  | Zahlungsschonfrist – 18.11.2024   |
| Sozialversicherungsbeiträge  | Abgabe der Erklärung – 25.11.2024 |
|  | Zahlung – 27.11.2024              |

### Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2024 = 3,37 %  
1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %  
1.7. – 31.12.2023 = 3,12 %  
1.1. – 30.6.2023 = 1,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

## 1. Inflationsausgleichsprämie noch bis zum 31.12.2024 steuer- und sozialversicherungsfrei

Die sog. Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets aus dem Jahr 2022. Durch die Einführung haben Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn weitere Zahlungen oder Sachbezüge bis zu einer Gesamthöhe von 3.000 € zukommen zu lassen. Aus der Gewährung muss deutlich werden, dass es sich um die Inflationsausgleichsprämie handelt. Dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Eine Pflicht zur Zahlung bzw. Gewährung gibt es für den Arbeitgeber jedoch nicht. Die Prämie kann auch in Teilbeträgen gezahlt werden. Die Höhe kann der Arbeitgeber wählen.

Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen werden erhaltene Prämienzahlungen nicht leistungskürzend angerechnet, wie es z.B. bei Weihnachts- oder Urlaubsgeld der Fall ist.

Auch, wenn es seitens der Arbeitnehmerschaft keinen rechtlichen Anspruch auf die Prämie gibt, bedeutet dies umgekehrt gleichwohl, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten ist, wenn sie gewährt wird. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist gewahrt, wenn Gleiches gleich und Ungleicher ungleich behandelt wird. Der Arbeitgeber ist z.B. berechtigt, den Arbeitnehmern mit einem geringeren Monatsverdienst eine höhere Prämie zu zahlen als den Mitarbeitern mit einem höheren Monatsverdienst.

Gibt es einen Betriebsrat im Unternehmen, besteht ein Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung der Inflationsausgleichsprämie.

Der Begünstigungszeitraum läuft noch bis zum **31.12.2024**. Zahlungen zu diesem Datum können unter Berücksichtigung der 3.000 € Grenze noch steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Prüfen Sie daher welche Beträge bisher bereits bezahlt wurden.

**Achtung:** Der Bundesgerichtshof hat am 25.4.2024 beschlossen, dass die Inflationsausgleichsprämie Arbeitseinkommen darstellt, welches grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen pfändbar ist, da der Gesetzgeber die Inflationsausgleichsprämie ausdrücklich nicht für unpfändbar erklärt hat, sie auch keine Erschwerniszulage darstellt und auch keine Zweckbindung hat.

## 2. Zugangsfiktion bei Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 1.1.2025 nun nach 4 Tagen

Versenden Behörden Verwaltungsakte, z.B. Bescheide, so geschieht dies derzeit noch in der Mehrzahl der Fälle auf dem Postweg mit „einfachem“ Brief, also ohne eine konkrete Möglichkeit der Nachverfolgung, wann der Brief beim Empfänger eingegangen ist.

Aus diesem Grund gibt es eine gesetzliche Vermutungsregel, wann der Brief beim Empfänger eintrifft. Diese Frist betrug in der Vergangenheit 3 Tage. Da jedoch im Sommer 2024 die Laufzeitvorgaben verlängert wurden, wurden nun auch die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten, hierzu gehören u.a. Steuerbescheide, von 3 auf 4 Tage verlängert. Außerdem kann die Bekanntgabe eines Steuerbescheids nach der Vermutungsregel nicht an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfolgen. Die Neuerung gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 versendet werden.

Wird also durch das Finanzamt ein Steuerbescheid an einem Dienstag zur Post gegeben, wäre der vierte Tag nach der Zustellung ein Samstag. Da die Vermutungsregelung aber weder

Samstag noch Sonntag greift, gilt der Bescheid erst am folgenden Montag als zugestellt. Ein am Donnerstag vor Ostern zur Post gegebener Bescheid gilt aufgrund des sich an den Sonntag anschließenden Feiertags gar erst am folgenden Dienstag als zugestellt.

Die Vermutungsregel kann durch den Empfänger allerdings erschüttert und somit der Zugangszeitpunkt weiter verlängert werden, wenn der Empfänger den späteren Zugang nachweisen kann.

Die Vermutungsregel gilt analog für die elektronische Übermittlung von Steuerbescheiden oder Verwaltungsakte, die elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

### **3. Energetische Gebäudesanierung der eigenen vier Wände von der Steuer absetzen**

Die Planung und Durchführung energetischer Gebäudesanierung ist steuerlich nicht nur für Vermieter interessant, sondern es gibt auch bei selbstgenutztem Wohneigentum die Möglichkeit, steuerliche Vorteile zu nutzen.

Maximal 40.000 € je Objekt, höchstens aber 20 % der Aufwendungen verteilt über 3 Jahre können direkt von der tariflichen Einkommensteuer als Ermäßigung in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, die steuerliche Belastung ist in dieser Höhe gegeben. Im ersten und zweiten Jahr sind es jeweils 7 %, höchstens je 14.000 €, und 6 % im dritten Jahr, höchstens 12.000 €. Die maximal berücksichtigungsfähigen Aufwendungen pro Objekt sind somit auf 200.000 € gedeckelt. Es können Maßnahmen berücksichtigt werden, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen werden.

Damit die Aufwendungen steuerlich nicht ins Leere laufen, sollte bereits in die Planung einer energetischen Gebäudesanierung des selbstgenutzten Wohneigentums ein Steuerberater einbezogen werden.

Zusammen mit der Einkommensteuererklärung ist die „Anlage Energetische Maßnahmen“ beim Finanzamt abzugeben, und zwar für jedes begünstigte Objekt über einen Zeitraum von 3 Jahren ein jeweils eigenes Formular bzw. ein eigener Datensatz. Diverse Begünstigungsvoraussetzungen werden jährlich neu überprüft.

Die Abzugsfähigkeit ist an einige Voraussetzungen hinsichtlich der Begünstigung der Objekte, der förderfähigen Sanierungsarten nebst technischen Anforderungen sowie der einzuhaltenden Formalitäten wie unbare Zahlung, Vorlage einer Rechnung und Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen geknüpft.

Voraussetzung für eine steuerliche Berücksichtigung ist, dass das Gebäude älter als 10 Jahre ist, der Antragsteller Allein- oder Miteigentümer ist, dass Gebäude ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken einschließlich unentgeltlicher Teil-Überlassung zu Wohnzwecken an Dritte genutzt wird und sich in der EU oder einem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) befindet.

Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die begünstigt sind, beginnend z.B. mit der Wärmedämmung von Wänden, Dach und Geschossdecken, der Erneuerung von Fenstern und Außentüren, dem Ersatz oder erstmaligen Einbau von sommerlichem Wärmeschutz bis hin zur Erneuerung der Heizungs- oder Lüftungsanlage, dem Einbau digitaler Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung, Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern sie älter als 2 Jahre sind, und die Installation effizienter Gasbrennwerttechnik unter bestimmten Voraussetzungen. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend.

Hingegen sind die Kosten der Erteilung von Bescheinigungen ausführender Fachunternehmen oder Berechtigter zur Ausstellung von Energieausweisen und die Kosten planerischer Begleitung und Beaufsichtigung durch einen fachlich qualifizierten und zugelassenen Energieberater nur in Höhe von 50 % abziehbar.

Von besonderer Bedeutung ist, dass eine steuerliche Berücksichtigung durch direkten Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nicht erfolgen kann, wenn bereits eine anderweitige steuerliche Berücksichtigung erfolgt (ist), steuerfreie Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen z.B. der KfW oder BAFA in Anspruch genommen wurden.

Insbesondere darf kein Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, z.B. als Homeoffice-Aufwendung, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, z.B. für einen behindertengerechten Umbau, der auch teilweise energetische Maßnahmen enthält, erfolgt sein.

Besonders ist darauf zu achten, dass die gleiche Maßnahme nicht als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung mit einem Teilbetrag für den Lohnanteil bis zu 1.200 € abgesetzt wird. In dem Fall entfällt die Steuerermäßigung Energetische Sanierung vollständig und nicht nur mit dem bereits abgesetzten Teilbetrag.

Welche Variante im konkreten Einzelfall vorzugswürdig ist, berechnet Ihr Steuerberater.

#### **4. Betriebliche Krankenversicherung als Chance der Mitarbeiterbindung**

im Zuge einer Kooperation mit der Vermögensberaterin der DVAG, Frau Claudia Ferreira Vala, kommen wir heute auf ein interessantes und zugleich wichtiges Thema zu sprechen, dass zwar in erster Linie nicht viel mit Steuern zu tun hat, aber Ihrem Unternehmen einen Mehrwert bieten kann.

Weitere Vorteile für Sie als Arbeitgeber:

- Steigende Mitarbeiteridentifikation und Mitarbeitermotivation\*
- Sinnvolle Alternative zu einer Gehaltserhöhung
- Beiträge als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar
- Beiträge als Sachbezug bis 50 EUR/ml. für die Mitarbeiter steuerfrei, keine Lohnnebenkosten für den Arbeitgeber
- Keine Gesundheitsprüfung, auch bereits erkrankte Mitarbeiter profitieren
- Keine Wartezeit, die Zusatzversicherung startet sofort
- Im ausgewählten Tarif steht man auf gleicher Stufe mit den privat Versicherten, d. h. keine lange Wartezeiten bei der Terminvergabe, hochwertiger Versicherungsschutz, Versorgungslücken werden sinnvoll geschlossen
- dieser hochwertige Versicherungsschutz ist, ebenfalls ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten, auch für Angehörige möglich – den Beitrag zahlen die Beschäftigten selbst
- Beiträge sind günstiger und hochwertiger als vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossene Krankenzusatzversicherungen
- Kein hoher bürokratischer Aufwand, die Generali übernimmt das für Sie
- Unsere Kooperationspartnerin von der DVAG kann Sie gerne zu diesem Thema umfassend informieren und Sie unterstützen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Die Kontaktdaten lauten:

Claudia Ferreira Vala, [Claudia.Ferreira-Vala@allfinanz-dvag.de](mailto:Claudia.Ferreira-Vala@allfinanz-dvag.de), 0173/2693535

Wenn Sie es wünschen, nimmt Frau Vala den Kontakt mit Ihnen auf. Geben Sie uns in diesem Falle bitte eine kurze Rückmeldung, mit dem Hinweis, wann und auf welcher Rufnummer Frau Vala Sie erreichen kann

## 5. Verpflichtende Meldung von Kassensysteme

Nach einer knapp fünfjährigen Entwicklungsdauer wird die Schnittstelle für die Meldung elektronischer Kassensysteme an die Finanzverwaltung ab dem 01.01.2025 freigeschalten. Die zwingend zu nutzende elektronische Übermittlung kann über das Mein ELSTER-Portal erfolgen. Alternativ hierzu können wir Sie bei der Meldung über eine DATEV-Lösung unterstützen. Sprechen Sie uns hierzu bitte im Bedarfsfall an.

Die Mitteilung über das elektronische Kassensystem ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme an das Finanzamt zu übermitteln. Für vor dem 01.07.2025 angeschaffte Kassensysteme gilt eine verlängerte Meldefrist bis zum 31.07.2025. Innerhalb dieser Frist müssen sämtliche aktuell verwendete Kassensystem sowie Anschaffung vor dem 01.07.2025 an das Finanzamt gemeldet werden. Gemietete bzw. geleaste Kassensystem stehen den angeschafften Kassensysteme gleich.

---

|   |  |
|---|--|
| <b>Verzugszinssatz</b> ab 1.1.2002: (§ 288 BGB) | <b>Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:</b><br>Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte  |
|   | <b>Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern</b><br>(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte<br><b>(abgeschlossen ab 29.7.2014):</b> Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte<br>zzgl. 40 € Pauschale |

---

|  |   |
|--|---|
| <b>Verbraucherpreisindex</b><br>(2020 = 100) | <b>2024:</b> September = 119,7; August = 119,7; Juli = 119,8; Juni = 119,4;<br>Mai = 119,3; April = 119,2; März = 118,6; Februar = 118,1;<br>Januar = 117,6 |
|  | <b>2023:</b> Dezember = 117,4; November = 117,3; Oktober = 117,8  |

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.